



**REGLEMENT «PRIX AGRISANO»  
AGRISANO STIFTUNG**

# REGLEMENT „PRIX AGRISANO“

Personenbezeichnungen gelten gleichermassen für beide Geschlechter.

## I. GRUNDLAGE UND ZWECK

### Art. 1 Grundlage

Gemäss Stiftungsurkunde der Agrisano Stiftung hat diese unter anderem die Förderung der sozialen Sicherheit in der Landwirtschaft zum Ziel (Artikel 4 Absatz 1). Die Stiftung hat einen gemeinnützigen Charakter (Artikel 4 Absatz 5).

### Art. 2 Zweck

<sup>1</sup> Mit der Verleihung eines Prix Agrisano dokumentiert die Stiftung ihre gemeinnützige Ausrichtung sowie das soziale Engagement.

<sup>2</sup> Der Prix Agrisano wird im bäuerlichen oder ländlichen Umfeld vergeben.

## II. ANFORDERUNGEN UND BEDINGUNGEN

### Art. 3 Kreis der Empfänger

<sup>1</sup> Es können grundsätzlich alle in der Schweiz lebenden Einzelpersonen, Familien oder in der Schweiz tätigen Institutionen ausgezeichnet werden.

<sup>2</sup> Es wird ein besonders grosses soziales Wirken für die bäuerliche und ländliche Bevölkerung gewürdigt.

### Art. 4 Kategorien

<sup>1</sup> Der Preis wird in folgenden zwei Kategorien vergeben:

- a) Einzelpersonen / Familie
- b) Institutionen (Organisationen)

<sup>2</sup> Der Prix Agrisano wird pro Kategorie und Preisvergabe jeweils nur einmal vergeben.

### Art. 5 Kriterien

<sup>1</sup> Die Preisvergabe soll sich an folgenden Kriterien orientieren:

- a) Das soziale Engagement zum Wohle kranker, verunfallter, betagter oder anderweitig hilfebedürftiger Menschen;
- b) Bei Einzelpersonen/Familien sind die Kandidaten Menschen des Alltags, die im Stillen wirken.
- c) Innerfamiliäre Unterstützungen sind vom Prix Agrisano ausgenommen.<sup>2</sup> Die Jury kann den Kriterienkatalog präzisieren.

### Art. 6 Häufigkeit der Preisvergabe

Der Preis wird in der Regel alle zwei Jahre vergeben.

### Art. 7 Jury

<sup>1</sup> Der Ausschuss des Stiftungsrates bestimmt eine Jury von maximal 5 Personen. Diese setzt sich mindestens aus einem Mitglied des Stiftungsrates, einem Mitglied des Ausschusses des Stiftungsrates und einem Mitglied der Geschäftsleitung zusammen.

<sup>2</sup> Die Jury kann zwei externe Mitglieder beiziehen.

<sup>3</sup> Die Jury konstituiert sich selber.

## III. FINANZIERUNG

### Art. 8 Preishöhe

<sup>1</sup> Der Prix Agrisano wird pro Vergabe und Kategorie wie folgt dotiert:

- a) CHF 5'000.- bei Einzelpersonen/Familien.
- b) CHF 15'000.- bei Institutionen/Organisationen.

### Art. 9 Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt aus der laufenden Rechnung der Stiftung.

## IV. ADMINISTRATION

### Art. 10 Administration

Die im Rahmen der Preisvergabe anfallenden administrativen Arbeiten stellt die Geschäftsstelle sicher.

## V. BERICHTERSTATTUNG

### Art. 11 Geschäftsbericht / Jahresrechnung

Der Stiftungsrat wird im Rahmen der ordentlichen Jahresrechnung sowie des Geschäftsberichts über die Aktivitäten im Zusammenhang mit der Vergabe des Prix Agrisano in Kenntnis gesetzt.

### Art. 12 Allgemeine Information

Die Agrisano Stiftung informiert angemessen über die Aktivitäten.

## VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 13 Inkrafttreten

Das revidierte Reglement wurde vom Stiftungsrat am 7.11.2017 genehmigt und tritt per 7.11.2017 in Kraft.